



Förderprogramm Photovoltaik und Batteriespeicher

Förderrichtlinien

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Aus Gründen des Klimaschutzes soll der Ausbau der Photovoltaik und Batteriespeicher durch eine finanzielle Förderung seitens der Stadt Schiltach forciert und damit die kommunale Energiewende beschleunigt werden. Ziel ist es über einen städtischen Zuschuss möglichst viele Hausbesitzer in Schiltach zur solarenergetischen Nutzung ihrer Dachflächen zu mobilisieren.

Gefördert werden kann **ab 01.08.2022** die Neuerrichtung von fest installierten, mit dem Stromnetz des Netzbetreibers verbundenen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung sowie Batteriespeicher, die mit der Photovoltaikanlage gekoppelt sind, je Kilowatt peak (kWp) bzw. Kilowattstunde (kWh)

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen und Schiltacher Vereine, mit (Wohn-) Sitz in Schiltach. Dies gilt auch nur für Anlagen die sich auf der Gemarkung Schiltach und Lehengericht befinden.

3. Voraussetzungen für die Förderung

a. Förderfähig sind nur Anlagen, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Als Maßnahmenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Kein Beginn des Vorhabens liegt vor, wenn zwar ein Vertrag abgeschlossen wird, aber ein eindeutiges Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der beantragten Zuwendung vereinbart ist. Dem Rücktritt steht gleich, wenn der Vertrag mit auflösenden oder aufschiebenden Bedingungen der Bewilligung der Fördermittel abgeschlossen wird.

- b. Es werden nur Photovoltaik-Module und Batteriespeicher gefördert, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen, nach gültigen nationalen und internationalen Normen, begutachtet sind.
- c. Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen ist nachzuweisen.
- d. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

4. Förderantragstellung

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Die Förderung ist unter Verwendung des komplett ausgefüllten Förderantrags Photovoltaik vor der Auftragserteilung zu beantragen. Link: [www.schiltach.de/...](http://www.schiltach.de/)

Folgende Unterlagen sind bei Meldung der Fertigstellung einzureichen

Bei Förderung Neuerrichtung Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher:

- Kopie des unterschriebenen Inbetriebnahme Protokolls des Netzbetreibers
 - Kopie der vollständigen Rechnungen über Material und Montage der Photovoltaikanlagen. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Kollektoren hervorgehen.
- ~~Kopie des unterschriebenen Abnahmeprotokolls nach den „Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen photovoltaischer Anlagen P3 (GZ 966) des RAL Gütezeichens Solarenergieanlagen“. Alternativ wird der Photovoltaik-Anlagenpass (z. B. von BSW Solar und ZVEH) als Nachweis anerkannt.~~
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur (mit Registernummer) als Nachweis, dass die Photovoltaikanlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde
- Bei Zuschlag für Auflagen im Denkmalschutz: Kopie des Bescheids der Denkmalschutzbehörde als Nachweis, dass die Photovoltaikanlage das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren durchlaufen hat und genehmigt wurde.

5. Förderverfahren

Über die Anträge wird vom Bauamt auf Grundlage dieser Förderrichtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entschieden. Nach Eingang des Förderantrages prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit. Der Antragsteller wird über die Förderzusage informiert. Erst dann kann der Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit dem Dienstleister geschlossen werden. Ist die Anlage vollständig montiert und alle erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 4 eingereicht, wird der Förderbetrag ausbezahlt. Die einzureichenden Unterlagen zur Auszahlung der Förderung müssen spätestens 6 Monate nachdem der Bewilligungsbescheid erteilt wurde beim Bauamt vorliegen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Eine rückwirkende Nutzung des Förderprogrammes ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt Schiltach besteht nicht.

6. Förderhöhe Förderung

Neuerrichtung **oder Ergänzung einer vorhandenen** Photovoltaikanlage **pro Flst.:**

- 200,00 € je kWp installierter Leistung
- Gefördert werden max. 10 kWp einer Photovoltaikanlage, dabei kann die Anlage auch größer als 10 kWp gebaut werden. Daraus ergibt sich eine maximale Förderhöhe von 2.000,00 €/PV-Anlage.

Neuerrichtung eines Batteriespeichers, der mit einer Photovoltaikanlage gekoppelt ist **pro Flst.**

Zusätzlich:

- 200,00 € je kWh installierter Leistung
- Gefördert werden max. 10 kWh, dabei kann die Anlage auch größer als 10 kWh gebaut werden. Daraus ergibt sich eine maximale Förderhöhe von 2.000,00 €/PV-Anlage.

7. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

8. Sonstige Regelungen

Eine Haftung der Stadt Schiltach im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Stadt Schiltach behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.

Schiltach, den
Bürgermeisteramt

Thomas Haas
Bürgermeister